

Geheimhaltungsvereinbarung



Firma

Kieback GmbH & Co. KG

Postanschrift

Kiebitzheide 2-4
D-49084 Osnabrück

Telefon

+49 (0) 5 41 95 70 60

Fax

+49 (0) 5 41 9 57 06 29

E-Mail

verkauf@kieback.de

Website

www.kieback.de

1.

Vor dem Hintergrund, dass Kieback GmbH & Co. KG und der Partner (nachfolgend "Partei" bzw. "Parteien") im Rahmen zukünftiger Projekte Informationen austauschen und einen Missbrauch dieser Informationen vermeiden möchten, schließen Kieback GmbH & Co. KG und der Partner nachfolgende Geheimhaltungsvereinbarung ("Vereinbarung") ab. Sofern bereits eine speziellere Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen wurde, geht eine solche dieser Vereinbarung vor.

2.

2.1

Als mit einer Partei "zusammengehöriges Unternehmen" wird nachfolgend ein Unternehmen bezeichnet, das direkt oder indirekt von dieser Partei kontrolliert wird, diese Partei kontrolliert, mit dieser Partei unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit dieser Partei unter gemeinsamer Kontrolle befindet, wobei Kontrolle auch vermutet wird, wenn mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.

2.2

Ein Unternehmen wird nachfolgend als "Wettbewerber" einer Partei bezeichnet, wenn

- dieses Unternehmen Waren oder Dienstleistungen anbietet, die aus Sicht eines typischen Abnehmers mit den von dieser Partei angebotenen Waren oder Dienstleistungen austauschbar sind (d.h. insbesondere nach Eigenschaften und Preis und Verwendungszweck vergleichbar) oder
- es für dieses Unternehmen aufgrund konkreter Anhaltspunkte wahrscheinlich erscheint, dass es innerhalb kurzer Zeit solche Waren oder Dienstleistungen anbieten wird.

3.

3.1

Diese Vereinbarung erfasst alle Informationen, die im Rahmen des "Projekts" direkt oder indirekt von einer Partei oder einem mit dieser Partei zusammengehörigen Unternehmen offenbart wurden, unabhängig davon, ob diese Informationen gegenüber der anderen Partei oder einem mit ihr zusammengehörigen Unternehmen offenbart wurden.

3.2

Jede Partei muss die ihr offenbarten Informationen vertraulich behandeln und darf sie nur in Zusammenhang mit dem Projekt verwenden. Die Parteien versprechen einander insbesondere, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Informationen zu vermeiden. Die Parteien stehen einander dafür ein, dass ihre zusammengehörigen Unternehmen, die Informationen im Rahmen dieses Projekts erhalten, sich ebenfalls an diese Vereinbarung halten. Die Mitarbeiter der Parteien gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung, sofern ihnen dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten (etwa in einem Arbeitsvertrag) auferlegt sind.

3.3

Sofern und soweit es im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich ist ("Need-to-know-Prinzip") darf eine Partei Informationen weitergeben an ihre zusammengehörigen Unternehmen und mit ihr vertraglich verbundene Dritte (z. B. Kooperationspartner und Unterauftragnehmer), sofern dies nicht im Einzelfall für bestimmte Informationen ausgeschlossen wurde, sofern es sich bei dem Empfänger nicht um einen Wettbewerber der anderen Partei handelt und dies gesetzlich zulässig ist. Die Parteien sind einander dafür verantwortlich, dass dem Empfänger vor Weitergabe der Information dieser Vereinbarung entsprechende Pflichten auferlegt und von diesem eingehalten werden.

4.

Zu den von dieser Vereinbarung erfassten Informationen gehören insbesondere nicht öffentliche Geschäftsgeheimnisse, Know-how oder Ergebnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen des Projektes ausgetauscht werden, Beschreibung und Existenz des Projektes, die in Aussicht genommenen Terminpläne, Ziele und Ideen der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit dem Projekt, andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die eine Partei im Rahmen des Projekts über die jeweils andere Partei erlangt (z. B. auch im Rahmen eines Besuches oder Treffens), sowie jegliche Unterlagen und Informationen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung der Information als vertraulich anzusehen sind.

5.

Im Hinblick auf gesetzliche Bestimmungen, die dem Schutz von geistigem Eigentum dienen, gelten die Geheimhaltungspflichten gleichermaßen für Informationen, die noch nicht zu einem Schutzrecht angemeldete schutzfähige Erfindungen enthalten.

Jede Partei bleibt Eigentümer der von ihr offengelegten Informationen. Mit Ausnahme des beschränkten Rechts zur Verwendung von Informationen im Rahmen des Projekts werden durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder die Offenlegung von Informationen unter dieser Vereinbarung weder ausdrücklich noch stillschweigend Nutzungs- oder Benutzungsrechte an diesen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) eingeräumt. Vielmehr behält sich die offenbarende Partei alle Rechte hieran vor.

6.

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Parteien (ggf. rückwirkend zum ersten Informationsaustausch im Projekt) in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ("Projektlaufzeit") ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Die Geheimhaltungspflichten der Parteien gelten auch nach Ende der Projektlaufzeit für einen Zeitraum von 3 Jahren fort.

7.

Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung bestehen nicht, wenn und soweit eine Information ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich bekannt ist oder wird, oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, oder bei der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung durch die andere Partei bekannt war, oder aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei die Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und die empfangende Partei die andere Partei vor der beabsichtigten Preisgabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar, oder von der empfangenden Partei ohne Verwendung oder Bezug auf die Information der anderen Partei unabhängig entwickelt wurde.

Gleiches gilt für Informationen die aus einer Entwicklung der offenlegenden Partei im Auftrag der empfangenden Partei entstanden sind, für die jedoch kein separater Entwicklungsvertrag geschlossen wurde mit einer Geheimhaltungsklausel welche diese Vereinbarung ablöst.

Diejenige Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die zu Grunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.

8.

Die Parteien halten die einschlägigen Exportkontrollgesetze und -vorschriften ein.

9.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis der Schriftlichkeit kann nur schriftlich verzichtet werden.

10.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser Vereinbarung herbeigeführt wird.

11.

Diese Vereinbarung untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit ausschließlichem Gerichtsstand Osnabrück, soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben.

Firma: Kieback GmbH & Co. KG

Ort/Datum: _____

Name: _____

12.

Anhang 1: **Anerkennung der Geheimhaltungsvereinbarung**

Anhang 2: **Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)**

Anhang 3: **Einkaufsbedingungen**

Anhang 4: **Logistikleitfaden**

Anhang 5: **Nachhaltigkeitsrichtlinie**

Anhang 1: Anerkennung der Geheimhaltungsvereinbarung

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Geheimhaltungsvereinbarung von Kieback GmbH & Co. KG zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.

Ort / Datum

Lieferant / Firmenstempel

Unterschrift

Bitte diese Seite ausgefüllt per Mail zurück an: vossel@kieback.de
Oder eine Kopie dieser Seite ausgefüllt zurück an:

Kieback GmbH & Co. KG
Abt.: Einkauf
Kiebitzheide 2-4
D-49084 Osnabrück

Anhang 2: Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Siehe mitgeltende Unterlagen. Sollte die „Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)“ nicht vorhanden sein, ist der Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG zu kontaktieren (Tel.: +49 (0) 541 95 70 6 26).

Anhang 3: Einkaufsbedingungen

Siehe mitgeltende Unterlagen. Sollte die „Einkaufsbedingungen“ nicht vorhanden sein, ist der Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG zu kontaktieren (Tel.: +49 (0) 541 95 70 6 26).

Anhang 4: Logistikleitfaden

Siehe mitgeltende Unterlagen. Sollte der „Logistikleitfaden“ nicht vorhanden sein, ist der Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG zu kontaktieren (Tel.: +49 (0) 541 95 70 6 26).

Anhang 5: Nachhaltigkeitsrichtlinie

Siehe mitgeltende Unterlagen. Sollte der „Nachhaltigkeitsrichtlinie“ nicht vorhanden sein, ist der Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG zu kontaktieren (Tel.: +49 (0) 541 95 70 6 26).

| Rev. | Änderung | Geändert von | Geprüft von | Freigegeben von | Datum |
|-------------|-------------------|---------------------|--------------------|------------------------|--------------|
| 01 | Erstellung | Herr Hane | Herr Ozolnieks | Herr Ozolnieks | 02.05.2018 |
| 02 | Logo geändert | Herr Hane | Herr Ozolnieks | Herr Ozolnieks | 08.04.2019 |
| 03 | Anhang bearbeitet | Herr Hane | Herr Ozolnieks | Herr Ozolnieks | 16.05.2019 |
| 04 | Website geändert | Herr Ozolnieks | Herr Hane | Herr Hane | 14.06.2019 |
| | | | | | |